Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Fritz Logistik GmbH, Pfaffenstraße 13, 74078 Heilbronn zur Errichtung und zum Betrieb zweier Gefahrstoffcontainer zur Lagerung von insgesamt 12.000 kg organischer Peroxide auf dem Gelände der Fritz Logistik GmbH, Pfaffenstraße 56, 74078 Heilbronn, Flurstück Nr. 6300/18 auf Gemarkung Heilbronn.

- 1. Die Fritz Logistik GmbH beantragt für das oben genannte Vorhaben die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach den §§ 4 und 19 Abs. 4 S. 1 bis 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Ziffer 9.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BIm-SchV. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.
- 2. Der Antrag und die Antragsunterlagen (Pläne und Beschreibungen) des Vorhabens liegen

vom 20.04.2018 bis 22.05.2018 (je einschließlich)

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- a) Stadtverwaltung Heilbronn, Planungs- und Baurechtsamt Service-Center, Cäcillienstraße 45, 74072 Heilbronn, Zimmer C.030;
- b) Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.5 Industrie, Schwerpunkt Anlagensicherheit), Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart Vaihingen, Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.060;
- 3. Einwendungen gegen das Vorhaben können ausschließlich schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: abteilung5@rps.bwl.de) vom 20.04.2018 bis 05.06.2018 bei den auslegenden Stellen (Regierungspräsidium Stuttgart oder Stadtverwaltung Heilbronn) von Personen deren Belange durch das Vorhaben berührt sind oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder des § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, erhoben werden. Das Einwendungsschreiben muss unterschrieben sein und die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Fristen sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, bekanntgegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind § 19 Abs. 4 S. 1 bis 4, § 10 mit Ausnahme von Absatz 4 Nummer 3 und Absatz 6 BImSchG und die §§ 8 bis 10 und 12 der 9. BImSchV maßgebend.

Stuttgart, den 11.04.2018

Regierungspräsidium Stuttgart Referat 54.5